

Besonderer Teil der Prüfungsordnung

für den Studiengang **Informationsmanagement** (BIM) mit dem Abschluss **Bachelor of Arts** (B.A.) der Fakultät III, Medien, Information und Design, der Abteilung Information und Kommunikation an der Fachhochschule Hannover,

veröffentlicht im Verkündungsblatt der FHH Nr. 1/2006 vom 24.1.2006, zuletzt geändert im Verkündungsblatt der FHH Nr. 7/2007 vom 19.12.2007, in der Fassung der 2. Änderung vom 7.7.2008, (Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind markiert)

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
- einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt

Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisprojekte, die insgesamt 45 Credits umfassen. Das Nähere regeln § 4 sowie die Anlage B2 und das studiengangsspezifische Studienhandbuch.

(3) Das Bachelor-Studium Informationsmanagement beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Studium sind insgesamt mindestens 210 Credits (CR) zu erbringen, die sich aus beiden Studienabschnitten kumulieren. Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Pflichtmodule 62 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 81 Credits (CR). Im Umfang von mindestens 9 Credits werden Wahlpflichtmodule gewählt. Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang von Pflichtmodulen 20,8 (SWS) bzw. 83 (CR). Aus dem Angebot von 15 Wahlpflichtmodulen erwerben die Studierenden die restlichen Credits, um die Gesamtsumme von mindestens 210 Credits zu erlangen. Die Summe der aus Wahlpflichtmodulen in beiden Studienabschnitten zu erbringenden Credits beträgt mindestens 46 CR.

Anlage B1 (Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt) und Anlage B2 (Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt) stellen die Module und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn:

- ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
- sich die/der Studierende in der Regelstudienzeit des Studienabschnitts befindet und

- der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 3 Vorprüfung

(1) Die Zulassung regelt §6 Allgemeiner Teil. Neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Teils sind dem Antrag Angaben zu den Wahlpflichtmodulen beizufügen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(3) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 4 Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen sind Bestandteile der Module „Praxisprojekt I“ und „Praxisprojekt II“ im zweiten Studienabschnitt.

(2) Die Praxisphasen werden grundsätzlich in Informationseinrichtungen (im Folgenden: Praxisstelle) durchgeführt. Hochschuleinrichtungen (in der Regel außerhalb der Fachhochschule Hannover) können ebenfalls Praxisstellen sein. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.

(3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

(4) Nähere Angaben zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung der Praxisphasen regelt die Praxisphasenordnung.

(5) Die Studierenden melden sich schriftlich zu den Praxisphasen an; die Meldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Vor der Meldung zu den Praxisphasen schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen in der Praxisphasenordnung beschriebenen Vertrag ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Praxisphasen entsprechen denen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung gemäß Prüfungsordnung.

(6) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden und auf Prüfungstermine zu achten.

(7) Die erste Praxisphase im vierten Semester dauert insgesamt 22 Wochen und kann auf zwei Praxisstellen gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Erstellung des Berichtes bzw. der Berichte ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen Zeitraum von insgesamt 19 Wochen (bzw. 9 und 10 Wochen bei Aufteilung) (ohne Urlaub).

Die zweite Praxisphase im siebten Semester dauert insgesamt 11 Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 10 Wochen (ohne Urlaub).

Während der beiden Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(8) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der jeweiligen Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach Absatz (3) durch Gegenzeichnung anerkannt und ist Bestandteil der Prüfungen der jeweiligen Module „Praxisprojekt I“ bzw. „Praxisprojekt II“.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt §6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 198 Credits nachgewiesen wird, voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:

- die Angabe der gewählten Wahlpflichtmodule und ggf. des Studienschwerpunktes
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- Mindestens ein Prüfender muss **Mitglied** der **Fakultät** sein.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehenen Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 und B2 festgelegt.

(7) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von 9 Wochen.

§ 6

Studiensemester und Mehrfachgraduierung im Ausland

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.**
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.**
- (3) Sofern mit ausländischen Partnerhochschulen Mehrfachgraduierungsvereinbarungen bestehen, dürfen Studierende bis zu zwei aufeinander folgende Semester an der ausländischen Partnerhochschule studieren. Diese zwei Semester schließen die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.**

§ 7 Ausnahmeregelungen

(1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein fest gelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

(2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHH in Kraft.

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 24.1.1.2006

1. Änderung

Beschluss Präsidium: 3.12.2007

Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung

Beschluss des Präsidiums: 14.4.2008

Verkündungsblatt Nr. 2/2008 vom 8.7.2008

Anlage B1 BA Informationsmanagement

Modul	Kennung	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Credits	GF Modul	Arten der Prüfungsleistung	interner GF
Pflicht-Module								
Informationsmanagement I	IK-BI-01-01	Struktur der Informationslandschaft I	1	1	8	1	K2, M	
	IK-BI-01-02	Struktur der Informationslandschaft II	1	1				
	IK-BI-01-03	BWL der Informationseinrichtungen I	1	1				
	IK-BI-01-04	BWL der Informationseinrichtungen II	1	1				
	IK-BI-01-05	Praxisorientierung	1	1				
Informationsmanagement II	IK-BI-02-01	BWL der Informationseinrichtungen III	2	2	10	1	K1, M	0,2
	IK-BI-02-02	BWL der Informationseinrichtungen IV	3	3			K1, M	0,3
	IK-BI-02-03	Grundlagen angewandter Statistik	3	3			H, K2, M, R	0,5
Erschließung (Grundlagen)	IK-BI-03-01	Basiskompetenz Erschließung	1	3	4	0,5	K2, M, R	
Informationsrecht	IK-BI-04-01	Informationsrecht I	2	2	5	0,5	H, K2, M, R	
	IK-BI-04-02	Informationsrecht II	3	2				
Grundlagen der Informatik	IK-BI-05-01	Grundlagen der Informatik	1	2	5	0,5	K2, M,	0,3
	IK-BI-05-02	Grundlagen der Informatik	1	2			EDR, M	0,2
Grundlagen der Programmierung	IK-BI-06-01	Programmieren I	2	2	5	0,5	EDR, K2, M	
	IK-BI-06-02	Programmieren I	2	2				
Datenbanken	IK-BI-07-01	Datenbankentwicklung	2	2	9	1	EDR, K2, M	0,6
	IK-BI-07-02	Datenbankentwicklung (Übungen)	2	2				
	IK-BI-07-03	Grundlegende Retrievaltechniken	3	3				
Content Engineering	IK-BI-08-01	Publizieren in Netzen I	2	2	8	1	B, EDR, M	0,7
	IK-BI-08-02	Publizieren in Netzen II	3	2				
	IK-BI-08-03	Webindexing	3	2				
Informationsvermittlung (Grundlagen)	IK-BI-10-01	Informationsressourcen I	1	4	13	1	K2, M	0,8
	IK-BI-10-02	Informationsressourcen II	2	4				
	IK-BI-10-03	Informationsbeschaffung aus dem Internet	1	2				
Angewandte Kommunikation (Grundlagen)	IK-BI-12-01	Grundlagen der angewandten Kommunikation I	1	3	9	1	BÜ, M, P, R	0,8
	IK-BI-12-02	Grundlagen der angewandten Kommunikation II	2	3				
	IK-BI-12-03	Lern- und Arbeitstechniken	1	1				
Computerunterstützte Inhaltserschließung	IK-BI-13-01	Computerunterstützte Inhaltserschließung I	2	2	5	0,5	K2, M	
	IK-BI-13-02	Computerunterstützte Inhaltserschließung II	3	2				
Zwischensumme Pflichtmodule				62	81	8,5		

Modul	Kennung	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Credits	GF Modul	Arten der Prüfungsleistung	interner GF
Wahlpflichtmodule								
Mediengestaltung	IK-BI-14-01	Gestaltung von Dokumenten	1	2	3	0,5	BU, K1, M	
Wissenschaftliche Bibliotheken I	IK-BI-15-01	Organisation der wiss. Bibliothek I	2	2			H, K1, M	0,5
	IK-BI-15-02	Informationsressourcen III	3	2	6	1	BU, H, K2, M, R	0,5
DV-Systeme in Bibliotheksverbunden	IK-BI-16-01	Bibliotheksverwaltungssystem PICA	3	2	3	0,5	BU, H, K1, M	
Formale Erschließung I	IK-BI-17-01	Praxis der formalen Erschließung I	2	4				
	IK-BI-17-02	Praxis der formalen Erschließung II	3	4			K2, M	0,7
	IK-BI-17-03	Praktische Erfassung: Verbundsysteme	3	3	11	1	BU, M	0,3
Audiovisuelle Medien (Grundlagen)	IK-BI-18-01	AV-Medien Typen	3	2				
	IK-BI-18-02	AV-Medien Dokumentation und Recherche	3	2	6	0,5	K2, M	
Zwischensumme Wahlpflichtmodule				23	29			

Im ersten Studienabschnitt erwerben die Studierenden 81 CR durch Pflichtmodule, die restlichen 9 CR werden durch Wahlpflichtmodule abgedeckt.
 (Auswahl aus 5 Modulen).

Die Berechnung der Modulnote erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Modulnote} = \frac{\sum \text{interner GF} \cdot \text{Note der Teilleistung}}{\text{Modul GF}}$$

Anlage B2 BA Informationsmanagement

Modul	Kennung	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Credits	GF Modul	Arten der Prüfungsleistung	interner GF
Pflichtmodule								
Praxisprojekt I	IK-BI-20-01	Informationsveranstaltungen, Exkursionen	3	1				
	IK-BI-20-02	Auswahl, Bewerbung, Beratung	3					
	IK-BI-20-03	Praxisphase in einer Informationseinrichtung	4					
	IK-BI-20-04	Praxisbericht, Praxiskolloquium	4	0,2	30	1	B, M, P	
Angewandte Informatik I	IK-BI-21-01	Entwicklung von Multimedia-Systemen I	5	2				
	IK-BI-21-02	Werkzeuge zum Wissensmanagement I	5	2	6	1	B, EDR, M	
Informations- und WM (Vertiefung)	IK-BI-22-01	Akt. Entwicklungen im Informationsmanagement	6	1				
	IK-BI-22-02	Akt. Entwicklungen im Wissensmanagement	6	1	3	1	H, K2, M, P	
Projekt	IK-BI-23-01	Projektarbeit	5	5				
	IK-BI-23-02	Projektpräsentation	5	1	9	1	B, M, P	
Theorie und Praxis der Informationsvermittlung	IK-BI-24-01	Informationsbeschaffung aus Fachdatenbanken: Biowissenschaften/Te	5	3			K2, M	wahlweise
<i>eine Prüfungsanforderung ist auszuwählen</i>	IK-BI-24-02	Informationsbeschaffung aus Fachdatenbanken: Wirtschaft	5	3	5	1	K2, M	
Praxisprojekt II	IK-BI-26-01	Praxisphase in einer Informationseinrichtung (10 Wo.)	7					
	IK-BI-26-02	Praxisbericht, Prüfung	7	0,2			B, M, P	1,6
	IK-BI-26-03	Studienabschlussseminar	7	1	18	2	H, R, P, M	0,4
Bachelor-Arbeit	IK-BI-27-01	Bachelor-Arbeit (9 Wo)	7	0,4	12	5	BAA	
Zwischensumme Pflichtmodule				20,8	83	12		

Wahlpflichtmodule

Wissenschaftliche Bibliotheken II	IK-BI-28-01	Management der wiss. Bibliothek II	5	2	3	1	H, K2, M, R	
Digitale Bibliothek	IK-BI-29-01	Digitale Bibliothek (Theorie)	6	1				
	IK-BI-29-02	Digitale Bibliothek (Übungen)	6	1	4	1	H, M, P, R	
Formale Erschließung II	IK-BI-30-01	Praxis der formalen Erschließung 3	5	4				
	IK-BI-30-02	Praxis der formalen Erschließung 4	6	4	8	2	K3, M	
Integrierte Methoden der Informationsbeschaffung	IK-BI-31-01	Information Brokerage Naturwiss./Technik	6	4			B, H, M	wahlweise
<i>eine Prüfungsanforderung ist auszuwählen</i>	IK-BI-31-02	Information Brokerage Wirtschaft	6	4	6	2	B, H, M	

Modul	Kennung	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Credits	GF Modul	Arten der Prüfungsleistung	interner GF
Ausgewählte Fragen des Managements für Informationsspezi	IK-BI-32-01	Öffentlichkeitsarbeit, Marketing	6	2	7	2	K1, M	0,8
	IK-BI-32-02	Qualitätsmanagement	6	2				
	IK-BI-32-03	Arbeitsrecht und rechtliche Fragen der Selbständigkeit	6	1				
Angewandte Statistik (Vertiefung)	IK-BI-33-01	Angewandte Statistik (Theorie)	5	2	5	1	H, K2, M, R	
	IK-BI-33-02	Angewandte Statistik (Übungen)	5	2				
Geschichte des Informations- u. Kommunikationswesens	IK-BI-34-01	IuK-Geschichte I	5	2	5	1	H, K2, M, R	
	IK-BI-34-02	IuK-Geschichte II	6	2				
Recht des öffentlichen Dienstes	IK-BI-35-01	Recht des öffentlichen Dienstes I	6	2	8	2	H, K2, M, R	
	IK-BI-35-02	Recht des öffentlichen Dienstes II	6	2				
	IK-BI-35-03	Recht des öffentlichen Dienstes III	6	2				
Institutionen und Recht der EU	IK-BI-36-01	Institutionen und Recht der EU	5	2	3	1	H, K2, M, R	
Audiovisuelle Medien (Vertiefung)	IK-BI-37-01	Medienkompetenz und Medientheorie	6	2	6	2	R, H, M	
	IK-BI-37-02	AV-Medienmarkt und Medienpolitik	6	2				
Ausgewählte Fragen der Informationswiss.	IK-BI-38-01	Ausgewählte Fragen der Informationswiss.	6	2	3	1	K2, M, R	
Management von internen Informationseinrichtungen	IK-BI-39-01	Organisation von internen Informationseinrichtungen	6	2	10	3	H, M, P, R	1,5
	IK-BI-39-02	Management von internen Informationseinrichtungen	6	2				
	IK-BI-39-03	DV-Systeme in kleineren Informationseinrichtungen	6	2				
	IK-BI-39-04	DV-Anwendungen in der Praxis	6	1				
Angewandte Informatik II	IK-BI-40-01	Programmieren II	6	2	6	2	EDR, K2, M, P, R	
	IK-BI-40-02	Angewandte Informatik	6	2				
Musiklehre für Informationswirte	IK-BI-41-01	Einführung in die Musikgeschichte	5	2	6	2	H, M, P, R	
	IK-BI-41-02	Musik- und Formenlehre	6	2				
Interaktive Medien	IK-BI-42-01	Entwicklung von Multimedia-Systemen II	6	2	9	3	EDR, K2, M, P, R	
	IK-BI-42-02	Publizieren in Netzen III	5	2				
	IK-BI-42-03	Werkzeuge zum Wissensmanagement II	6	2				
Zwischensumme Wahlpflichtmodule					68	89		

Im zweiten Studienabschnitt erwerben die Studierenden 83 CR durch Pflichtmodule.

Die Summe der aus Wahlpflichtmodulen in beiden Studienabschnitten zu erbringenden Credits beträgt mindestens 46 CR.

Die Berechnung der Modulnote erfolgt nach folgender Formel: Die Berechnung der Abschlussnote erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Modulnote} = \frac{\sum \text{interner GF} \cdot \text{Note der Teilleistung}}{\text{Modul GF}} \qquad \text{Abschlussnote} = \frac{\sum \text{GF} \cdot \text{Note}}{\sum \text{GF}}$$